

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung der Versorgung durch das Anstaltenhauptlager**

Das Kontrollamt hat die Versorgung von Anstalten des Krankenanstaltenverbundes (KAV) sowie anderer Dienststellen durch das Anstaltenhauptlager einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

1. Einleitung

Anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 1999 fielen dem Kontrollamt die folgenden unterschiedlichen Ergebnisse aus der Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und Einnahmen (ohne Bewertung des Neuwäschelagers) des Anstaltenhauptlagers („AHL“) auf Grund der Daten des Wirtschaftsberichtes zum Rechnungsabschluss einerseits und den Aufzeichnungen der Buchhaltungsabteilung 14 („BA 14“) andererseits auf:

lt. Wirt-It. BA 14 schaftsbericht	AHL		
	Differenz		
Einnahmen in S (EUR)	36.707.614,— (2.667.646,34)	43.477.149,64 (3.159.607,69)	-6.769.535,64 (-491.961,35)
Ausgaben in S (EUR)	38.408.425,35 (2.791.249,13)	37.343.855,94 (2.713.883,85)	1.064.569,41 (77.365,28)
Differenz in S (EUR)	-1.700.811,35 (-123.602,79)	6.133.293,70 (445.723,84)	-7.834.105,05 (-569.326,62)

Da aus denselben Geschäftsfällen nicht einerseits ein Gewinn und andererseits ein Verlust entstehen konnte, was eine Ergebnisdifferenz von rd. 7,80 Mio.S (*entspricht rd. 0,60 Mio. EUR*) bedeutete, untersuchte das Kontrollamt die Gebarung des AHL und die Verrechnung der von ihm erbrachten Leistungen.

2. Das Anstaltenhauptlager

2.1 Ursprünglich war das AHL als eigenständige Einrichtung im Bereich des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe („PKB“) untergebracht. Es versorgte die Anstalten der ehemaligen Magistratsabteilung 17 mit Bekleidung, Wäsche, Textilien und anderen Gütern, wie Drucksorten, Fieberthermometern usw. Die Ausgaben und Einnahmen dieser Einrichtung waren unter dem Ansatz 5590 gegliedert. Das AHL verfügte über zehn Mitarbeiter.

2.2 Ab Mitte des Jahres 1994 verlor das AHL seine Eigenständigkeit. Die Drucksortengebarung verblieb am Standort Baumgartner Höhe und wurde der Direktion des PKB übertragen. Die textilen Fertigwaren wurden in die Zentralwäscherei übersiedelt, deren Leitung alle Kompetenzen (Beschaffung, Lagerung und Auslieferung an die Anstalten) erhielt. Als Ausfluss dieser Kompetenzerweiterung wurde die Zentralwäscherei im Jahre 1995 in „Serviceeinheit Wäsche und Reinigung“ (im Folgenden kurz „SWR“) umbenannt. Der Ansatz 5590 blieb bestehen.

2.3 Entsprechend der neuen Kompetenzverteilung verfügte das PKB im Rahmen der Anordnungsbefugnis über die Zeichnungsberechtigung für die Ausgaben der Post 457 dieses Ansatzes, während die SWR für alle anderen Posten anordnungsbefugt war (KAV-GD-H/14.103/94/FB vom 6. September 1994). Ab 19. Februar 1996 wurde der SWR auch die Zeichnungsberechtigung für die Post 457 übertragen, sodass sie die alleinige Anordnungsbefugte für die Ausgaben des Ansatzes 5590 war (KAV-GD-ZW/6.302/96/FB vom 19. Februar 1996). Dessen ungeachtet wurden Drucksorten weiterhin von der Verwaltung des (damaligen) PKB bestellt.

Seit 13. März 2000 verfügte das PKB – nunmehr auf Grund einer Organisationsänderung in Otto-Wagner-Spital („OWS“) umbenannt – über eine zusätzliche Zeichnungsberechtigung für den Ansatz 5590. Diese umfassende Doppelkompetenz für einen Ansatz kam offenbar deshalb zu Stande, weil die SWR bzw. das OWS verschiedenen Buchhaltungsabteilungen (BA 14 bzw. BA 23) angehören. Nach Ansicht des Kontrollamtes war die Anordnungsbefugnis für den Ansatz 5590 einer Klärung zuzuführen.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 wurde die Dienststelle „Forum Einkauf-Neu“ (FE-Neu) gem. § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (Schreiben vom 26. September 2000, Zl. KAV-GD-99/W bzw. MD-VO – 207/00 vom 10. November 2000) errichtet. Sitz der Dienststelle ist das Wilhelminenspital. Mit 1. November 2001 wurden u.a. die Dienstposten der beiden Mitarbeiter der „Drucksortenstelle“ in die Dienststelle FE-Neu transferiert, wobei gleichzeitig eine Dienstzuteilung an das OWS erfolgte, da sich der tatsächliche Dienstort nicht veränderte. Ab dem Budgetjahr 2002 werden sowohl die Personalkosten als auch die übrigen Budgetansätze des bisherigen Ansatzes 5590 für den Bereich Drucksorten in das Budget der Dienststelle FE-Neu einfließen. Die Rechnungslegung für Leistungen und Lieferungen an die Anstalten wird dann über die Geschäftsstelle des FE-Neu abgewickelt werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die angesprochene Zeichnungsberechtigung für das OWS ist nur für den Drucksortenbereich (Post 457) des Ansatzes 5590 wirksam. Die Verrechnung dieses Ansatzes erfolgt in der BA 14.

Die Zeichnungsberechtigung für den Ansatz 5590 wurde händisch und ohne Wissen der BA 23 ergänzt, sodass ihr bis zu dem Ersuchen der Magistratsabteilung 6 um Beschaffung einer Kopie der Zeichnungsberechtigung am 15. November 2001 dieser Umstand auch nicht bekannt war. Fakturen, die in der BA 23 für diesen Ansatz einlangten, waren daher unverzüglich an die BA 14 weitergeleitet worden, d.h. es bestand daher zwar eine formale Anordnungsbefugnis; da diese der BA 23 jedoch nicht bekannt war, wurden entsprechende Anordnungen von ihr nicht akzeptiert.

2.4 Von dem bis 1994 im AHL systemisierten Personalstand von zehn Mitarbeitern verblieben zwei beim PKB, vier wurden im Jahre 1995 in die SWR eingegliedert und vier Dienstposten im Jahre 1996 gestrichen.

3. Versorgung mit Wäscheartikeln

Von der Betriebsleitung der SWR werden sämtliche Aufgaben der Neuwäschebeschaffung (Anschaffung, Führung eines Neuwäschelagers, Organisation der Auslieferung der Neuwäsche) wahrgenommen.

3.1 Anschaffung von Neuwäsche

Die für den Bedarf der Anstalten erforderlichen Wäscheartikel wurden im Jahre 1999 im Wesentlichen auf Basis einer EU-weiten Ausschreibung aus dem Jahre 1998 (430/98) angekauft. Die Ermittlung des Bestbieters ist nachvollziehbar dokumentiert. In dieser Ausschreibung wur-

den zwar die voraussichtlichen Abnahmemengen je Artikel bekannt gegeben, Größenbezeichnungen schienen jedoch nicht auf.

Dem Kontrollamt fiel auf, dass Lieferanten bei einigen Kleidungsarten für Übergrößen, Überlängen sowie Maßkleidung höhere als die angebotenen Preise verrechneten. Am 22. September 1999 hatte die SWR bei der Firma G. 630 Arbeitskleider weiß (Art.Nr. 3103) in den Größen 36, 40, 42, 44, 48, 50, 52 und 54 zum angebotenen Preis von S 115,- (*entspricht 8,36 EUR*) bestellt. Die genannte Firma verrechnete diesen Preis jedoch nur bis Größe 48, für die Größe 50 wurden S 121,- (*entspricht 8,79 EUR*), für die Größe 52 wurden S 126,50 (*entspricht 9,19 EUR*) und für die Größe 54 S 132,50 (*entspricht 9,63 EUR*) in Rechnung gestellt und von der SWR akzeptiert.

Bei der Firma S. wurden 100 OP-Blusen nach Maß mittelblau um den Preis von jeweils S 77,- (*entspricht 5,60 EUR*) bestellt, während die Firma hierfür S 116,- (*entspricht 8,43 EUR*) berechnete.

Bei manchen Kleidungsstücken handelte es sich überdies um Sonderanfertigungen, die nicht in der Ausschreibung enthalten waren und für die die SWR kein diesbezügliches Angebot eingeholt hatte. So bestellte die SWR bei der Firma G. Damenhosen mit Gummizug, u.zw. je 5 Stück der Größen 42, 46 und 50, weiters 12 Stück der Größe 40 und 10 Stück der Größe 56 zu einem Preis von einheitlich S 195,- (*entspricht 14,17 EUR*). Tatsächlich verrechnete die erwähnte Firma S 205,- (*entspricht 14,90 EUR*) für die Größe 50 und S 234,- (*entspricht 17,01 EUR*) für die Größe 56. Wie die SWR dem Kontrollamt hiezu mitteilte, sei die Preisgestaltung bei von der Norm abweichenden Größen unterschiedlich. Manche Firmen verrechneten höhere Preise, andere wieder nicht.

Das Kontrollamt empfahl, künftige Ausschreibungen nach umfassenden Bedarfserhebungen entsprechend detailliert zu gestalten.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Die aktuellen Ausschreibungen wurden dahingehend abgeändert, dass (zusätzlich zur Bedarfserhebung der „großen Krankenhäuser“) detailliert eine Durchschnittsmenge über den Bedarf der letzten sechs Jahre berechnet und als Fixbestellmenge herangezogen wurde.

3.2 Führung eines Neuwäschelagers

3.2.1 Von den eingekauften Wäscheartikeln wird die Flachwäsche im 1. Stock, die Dienstbekleidung im Keller gelagert. Die Lagerführung erfolgt händisch mittels Karteien, eine Umstellung auf EDV ist jedoch geplant. Die Karteien werden sowohl von dem mit der Manipulation befassten Mitarbeiter als auch in der Betriebsleitung der SWR geführt und regelmäßig abgestimmt. Die stichprobenweise Kontrolle einiger Karteiblätter ergab, dass z.B. die Aufzeichnungen über Badetücher der Größe 100 x 100 cm mit jenen der Größe 150 x 100 cm vermenget waren. Die SWR teilte hiezu mit, dass anlässlich der Umstellung der Karteiführung auf EDV-Basis auf eine karteimäßige Trennung der Wäscheartikel Wert gelegt werden würde.

Alljährlich, üblicherweise im Oktober, wird eine mengen- und wertmäßige Inventur des Neuwäschelagers im Beisein von Mitarbeitern der BA 14 vorgenommen. Im Jahre 1999 konnte diese aus organisatorischen Gründen erst in der Zeit vom 13. bis zum 21. Dezember stattfinden. Es gab eine Reihe von erheblichen Mindervorfunden, deren Ursachen auf einen Brand am 10. Juli 1999 zurückgeführt wurden.

Dieser Brand zog das Neuwäschelager insofern in Mitleidenschaft, als durch Rauchschwaden und Chlorgas erhebliche Mengen an Flach-

wäsche unbrauchbar wurden. Wie die SWR das Kontrollamt informierte, sei das Ausmaß des Schadens nicht sofort, sondern erst im Laufe der folgenden Monate zu Tage getreten, als beim Verwenden der Wäschestücke Verschmutzungen und beim Waschen Bruchstellen erkennbar wurden. Im Hinblick darauf, dass die Versorgungssicherheit vorrangig war, konnte die Inventur erst im Dezember 1999 vorgenommen werden. Das Schadensausmaß wurde mit S 899.804,- (*entspricht 65.391,31 EUR*) beziffert und von der Versicherung akzeptiert. Diese Einnahme wurde – wie der Ersatz der übrigen von der Versicherung gedeckten Schäden – im Jahresabschluss 1999 nicht auf dem Ansatz 5590, sondern auf einem anderen Ansatz ausgewiesen. Eine Nachschaffung im Neuwäschelager war offenbar nicht erforderlich, da genügend Reserven zur Verfügung standen.

Übereinstimmung wurde bei einer in Anwesenheit des Kontrollamtes am 25. Jänner 2001 vorgenommenen stichprobenweisen Inventur der Leintücher sowie von Arbeitshosen (weiß in 13 verschiedenen Größen) erzielt.

Mit Stichtag 31. Dezember wird der Lagerstand bewertet und dieses Ergebnis dem Kontrollamt und der BA 14 übermittelt. Mehrmals in periodischen Abständen wurde im Rahmen interner Skartierungen unbrauchbar gewordene Wäsche ausgeschieden, zuletzt war dies am 14. Dezember 2000 (KAV-SWR 123/00) der Fall.

3.2.2 Im Jahre 1999 gaben regelmäßig 14 Anstalten und Pflegeheime Bestellungen für Neuwäsche ab, eine Anstalt benötigte nur Waschlappen, eine nur Wolldecken. Einzig die Krankenanstalt Rudolfstiftung bezog keine Wäsche aus dem Neuwäschelager. Weiters waren Abgaben an die Magistratsabteilung 70 und an die Firma WIENSTROM GmbH verzeichnet. Eine Zustellung durch die SWR erfolgte nicht; die Abnehmer holten die Wäschestücke nach Bedarf oder regelmäßig ab, wobei die Übernahme auf den Kostenausweisen bestätigt wurde.

Für jene drei Anstalten, die von der SWR mit Mietwäsche versorgt werden, kaufte diese Wäsche aus dem Neuwäschelager und transferierte sie in ihren Wäschepool. Eine stichprobenweise Abstimmung der Karteien des Neuwäschelagers mit jenen des Wäschepools ergab eine Übereinstimmung hinsichtlich der Auslieferungen und Übernahmen.

4. Verrechnung der Leistungen

4.1 Ausgaben

Die Rechnungen der Lieferanten wurden in Übereinstimmung mit den Ausschreibungsbedingungen unter Abzug eines Skontos von 3% bezahlt. In jenen Fällen, in denen es zum Lieferverzug kam, wurde das vertraglich vereinbarte Pönale jeweils abgezogen. Die im Jahre 1999 für den Ansatz 5590 erwachsenen Ausgaben wurden von der SWR mit S 38.408.425,35 (*entspricht 2.791.249,13 EUR*) beziffert.

4.2 Einnahmen

Bei der Abgabe von Wäschesorten aus dem Neuwäschelager an die Krankenanstalten und Pflegeheime bzw. den Wäschepool der SWR erfolgt die Verrechnung grundsätzlich im Mischpreissystem, wobei bei jeder neuen Lieferung dieser Preis adaptiert wird. Sonderanfertigungen werden bei dieser Preisbildung außer Betracht gelassen, um den Mischpreis nicht zu verzerren. Die bereits erwähnten Damenhosen mit Gummizug wurden dem Sozialmedizinischen Zentrum-Ost zum Fakturenbetrag in Rechnung gestellt. Auch Frottee-Badetücher 150 x 100 cm, die S 117,- (*entspricht 8,50 EUR*) pro Stück kosteten, wurden mit diesem Preis weiterverrechnet und daher in die Mischpreisbildung nicht einbezogen. Weiters wurden sowohl der 3-prozentige Skonto als auch die Pönaleabzüge nicht berücksichtigt.

Eine vom Kontrollamt vorgenommene Nachrechnung des Mischpreises (ohne Skonto und Pönale) bei Leintüchern 270 x 160 cm ergab für den Stichtag 5. Mai 1999 einen Preis von S 63,91 (*entspricht 4,64 EUR*), den die SWR auf S 63,90 (*entspricht 4,64 EUR*) gerundet hatte. Für den Stichtag 6. Juli errechnete das Kontrollamt einen Preis von S 61,18 (*entspricht 4,45 EUR*), wogegen die SWR auf S 60,80 (*entspricht 4,42 EUR*) kam. Wie die SWR hiezu mitteilte, würden sich derartige Unterschiede beim Einsatz der EDV nicht mehr ergeben.

Das Kontrollamt regte an, bei der Mischpreisbildung den Skonto und die Pönaleabzüge zu berücksichtigen. In jedem Fall sollte die Beschaffung von Neuwäsche aus der Gebarung des Ansatzes 5590 in jene des Ansatzes 8840 (SWR) transferiert werden. Dies würde auch die Differenzen bei der Anordnungsbefugnis zum Ansatz 5590 bereinigen.

Die gesamten Einnahmen des Jahres 1999 beliefen sich lt. den Unterlagen der SWR auf S 36.707.614,- (*entspricht 2.667.646,34 EUR*).

4.3 Aufklärung der Differenzen

Um die eingangs erwähnten Differenzen aufzuklären, mussten vom Kontrollamt sämtliche Buchungen der betroffenen Haushaltskonten nachvollzogen werden. Es wurde auf Nettoverrechnung abgestellt, weil die Auslieferung von Wäsche an die Anstalten des KAV als Innenumsatz gilt.

4.3.1 Die Wäscheartikel werden über einen Lagerwarenkredit angeschafft. Bei diesem handelt es sich um die Obergrenze eines Lagerwarenwertes. Diese Obergrenze wurde vom zuständigen Gemeinderatsausschuss zuletzt im Jahre 1986 mit 35 Mio.S (*entspricht 2.543.549,20 EUR*) limitiert. Es sollte wegen der damals langen Lieferzeiten bei Textilien die Lagerung eines Halbjahresbedarfes sichergestellt werden können, um die rechtzeitige und ausreichende Versorgung der städtischen Krankenanstalten mit neuer Wäsche zu gewährleisten.

Wie das Inventurergebnis des Jahres 1999 zeigte, wurde die erwähnte Obergrenze deutlich unterschritten, es konnte also mit ihr das Auslangen gefunden werden. Auch äußerte sich der Leiter der SWR in diesem Sinne. Im Jahre 1999 wurde eine Reduzierung des Sortiments vorgenommen und einige der beim Brand zur Gänze unbrauchbar gewordenen Wäscheartikel, weiters auch Broschen und Fieberthermometer, nicht mehr nachgeschafft.

In buchhalterischer Hinsicht werden Zukäufe und Abgaben im Rahmen der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf dem Haushaltskonto 0 bzw. 9 130 001 000 des Ansatzes 5590 verrechnet. Der Unterschied zur voranschlagswirksamen Gebarung besteht darin, dass den Ausgaben grundsätzlich entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen, wodurch diese Geldmittel nicht alljährlich neu budgetiert werden müssen. Hingegen sind die tatsächlichen Ausgaben für Wäsche in den Budgets der anfordernden Anstalten enthalten. Während des Jahres auftretende geringfügige Differenzen, bedingt etwa durch die erwähnte Mischpreisbildung, werden am Jahresende buchhalterisch als Lagergewinn oder -verlust (vgl. Pkt. 5.2) ausgeglichen.

4.3.2 Die Prüfung der lt. Wirtschaftsbericht auf dem Ansatz 5590 verbuchten Ausgaben für den Ankauf von Wäsche ergab, dass in ihnen eine Reihe von Rechnungen, insgesamt S 1.892.236,65 (*entspricht 137.514,20 EUR*) enthalten waren, die das Jahr 1998 betrafen. Eine

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Durch die Umstellung auf SAP mit 1. Oktober 2001 werden Skonto und Pönaleabzüge bei der angeregten Mischpreisbildung berücksichtigt. Die Transferierung des Ansatzes 5590 hinsichtlich der Beschaffung von Neuwäsche in den Ansatz 8840 ist bereits erfolgt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Lt. Auskunft der SWR wird der Lagerwarenkredit mit dem Rechnungsjahr 2002 aufgelassen und in das ordentliche Budget der SWR eingegliedert. Nach Ansicht der Magistratsabteilung 6 besteht daher in Bezug auf den Lagerwarenkredit kein weiterer Handlungsbedarf.

Rechnung im Betrag von S 91.141,20 (*entspricht 6.623,49 EUR*) bezog sich auf das Jahr 2000. Eine weitere Rechnung im Betrag von S 79.785,22 (*entspricht 5.798,22 EUR*) war zwar 1999 zur Gebühr gestellt worden, die Lieferung tatsächlich erst im Jahre 2000 erfolgt, wie aus der Berechnung des Pönales und den Eintragungen in den Karteiblättern erkennbar war. Die um diese Rechnungen korrigierten Ausgaben für das Jahr 1999 ergaben somit einen Wert von S 36.345.262,28 (*entspricht 2.641.313,22 EUR*). Abzüglich der USt von S 5.928.285,64 (*entspricht 430.825,32 EUR*) beliefen sich die Nettoausgaben auf S 30.416.976,64 (*entspricht 2.210.487,90 EUR*).

4.3.3 Gemäß dem Rundschreiben 33/86 der Magistratsabteilung 6 – Rechnungsamt/Buchhaltungsdienst vom 18. November 1986 ist das Pönale von der Gesamtabrechnungssumme, dem zivilrechtlichen Preis (also einschl. Umsatzsteuer) zu errechnen, sodass das um das Pönale verminderte Entgelt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bildet. Die Prüfung der in der BA 14 aufliegenden Belege ergab, dass von ihr Pönaleabzüge in Höhe von S 83.880,74 (*entspricht 6.095,85 EUR*), die das Jahr 1999 betrafen, nicht entsprechend dem erwähnten Rundschreiben verbucht worden waren. Darüber hinaus wurde die bereits erwähnte Rechnung, die 1999 ungerechtfertigt zur Gebühr gestellt worden war, schließlich nach Abzug eines Pönales mit S 79.785,22 (*entspricht 5.798,22 EUR*) bezahlt, hingegen von der BA 14 ausgabenseitig mit S 83.241,22 (*entspricht 6.049,38 EUR*) ausgewiesen. Der Differenzbetrag von S 3.456,- (*entspricht 251,16 EUR*) wurde als Einnahme verbucht.

Wie der Leiter der BA 14 das Kontrollamt informierte, habe er veranlasst, dass seit dem Jahre 2000 die Pönalefälle den Vorschriften entsprechend verbucht werden würden.

Der von der BA 14 errechnete „Lagergewinn“ (vgl. Abschnitt 5.2) war ebenfalls abzuziehen. Schließlich wurde der Bruttobetrag um die Mehrwertsteuer reduziert, wodurch sich tatsächliche, nunmehr übereinstimmende Nettoausgaben von S 30.416.976,64 (*entspricht 2.210.487,90 EUR*) ergaben. Zur besseren Übersicht sind die Beträge des Ansatzes 5590 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Ausgaben in S (in EUR)	lt. Wirtschaftsbericht	lt. BA 14
ursprüngliche Ausgaben brutto	38.408.425,35 (2.791.249,13)	37.343.855,94 (2.713.883,85)
abzüglich Pönale		83.880,74 (6.095,85)
abzüglich Rechnung 30.512.991	79.785,22 (5.798,22)	83.241,22 (6.049,38)
abzüglich Ausgaben für 1998	1.892.236,65 (137.514,20)	
abzüglich Ausgaben für 2000	91.141,20 (6.623,49)	
abzüglich Lagergewinn		831.471,70 (60.425,40)
tatsächliche Ausgaben, brutto	36.345.262,28 (2.641.313,22)	36.345.262,28 (2.641.313,22)
abzüglich Mehrwertsteuer	5.928.285,64 (430.825,32)	5.928.285,64 (430.825,32)
tatsächliche Ausgaben netto	30.416.976,64 (2.210.487,90)	30.416.976,64 (2.210.487,90)

4.3.4 Die Prüfung der Gesamteinnahmen des Ansatzes 5590 ergab keine Auffälligkeiten. Die BA 14 verbuchte ordnungsgemäß die Einnahmen netto und fügte die in den Ausgaben enthaltene Mehrwertsteuer hinzu, um vergleichbare Daten zu den einschließlich Mehrwertsteuer verbuchten Ausgaben zu erhalten. Weiters war festzustellen, dass es sich bei einer Rechnung im Betrag von S 841.250,- (*entspricht 61.136,02 EUR*), die bis zum Jahresende 1999 noch nicht bezahlt worden war, nicht um die Bezahlung ausgelieferter Wäsche, sondern um die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung eines Vertrages handelte. Diese Leistung wäre als Einnahme auf der Post 829, nicht jedoch voranschlagsunwirksam auf dem Haushaltskonto 0 130 001 000 zu verrechnen gewesen. Zu dieser Schadenersatzforderung ist anzumerken, dass diese im Jahre 2000 reduziert wurde und die Erledigung noch anhängig ist. Hiedurch reduzieren sich die tatsächlichen Einnahmen auf S 36.707.614,- (*entspricht 2.667.646,34 EUR*), womit die Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsbericht gegeben ist:

Einnahmenkorrekturen in S (in EUR)	lt. Wirtschaftsbericht	lt. BA 14
ursprüngliche Einnahmen netto	36.707.614,— (2.667.646,34)	43.477.149,64 (3.159.607,69)
abzüglich Mehrwertsteuer (der Ausgaben)		5.928.285,64 (430.825,32)
abzüglich Schadenersatzforderung		841.250,— (61.136,02)
tatsächliche Einnahmen netto	36.707.614,— (2.667.646,34)	36.707.614,— (2.667.646,34)

Eine Gegenüberstellung der korrigierten Netto-Einnahmen und -Ausgaben zeigt, dass die ursprüngliche rechnerische Differenz von rd. 7,80 Mio.S (*entspricht 0,57 Mio.EUR*) geklärt werden konnte.

5. Feststellung des Ergebnisses

5.1 Vorweg ist festzuhalten, dass für das Neuwäschelager keine Gewinn- und Verlustrechnung angestellt worden war. Die vom Kontrollamt vorgenommene Ermittlung des tatsächlichen Abganges oder Gewinnes ergab sich aus der Gegenüberstellung des bewerteten Lagerstandes zu Jahresbeginn zuzüglich der Ausgaben für Einkäufe mit dem bewerteten Lagerstand zu Jahresende zuzüglich der Einnahmen für Auslieferungen. Für diesen Vergleich war es erforderlich, dass die Einnahmen im Betrage von S 36.707.614,- (*entspricht 2.667.646,34 EUR*) um den Skonto von 3%, der zwar von den Lieferanten-Rechnungen abgezogen, an die beziehenden Dienststellen jedoch nicht weitergegeben wurde, reduziert wurden. Für das Jahr 1999 errechnete das Kontrollamt diesen mit S 1.101.228,42 (*entspricht 80.029,39 EUR*), sodass sich vergleichbare Einnahmen im Ausmaß von S 35.606.385,58 (*entspricht 2.587.616,95 EUR*) ergaben.

Lt. Inventurliste vom 31. Dezember 1998 machte der Wert des Wäschelagers zu Beginn des Jahres 1999 netto S 15.970.419,90 (*entspricht 1.160.615,68 EUR*) aus. Zu Jahresende 1999 hatte sich dieser Wert auf S 9.837.123,20 (*entspricht 714.891,62 EUR*) reduziert.

Aus der erwähnten Gegenüberstellung ließ sich ein Lagersollwert zum Jahresende von S 10.781.010,96 (*entspricht 783.486,62 EUR*) feststellen. Daraus ergibt sich ein Verlust von S 943.887,76 (*entspricht 68.595,- EUR*). Berücksichtigt man noch die Forderung an die Versicherung, so macht der tatsächliche Verlust nur mehr S 44.083,76 (*ent-*

spricht 3.203,69 EUR), d.s. 0,14% der Ausgaben, aus, der aus der erwähnten Mischpreisbildung erklärt werden könnte:

Angaben in S (in EUR)		3% Skonto	Berechnung durch das Kontrollamt
Lager-Istwert per 1.1.1999			15.970.419,90 (1.160.615,68)
Ausgaben 1999			30.416.976,64 (2.210.487,90)
Zwischen- summe			46.387.396,54 (3.371.103,58)
abzüglich Einnahmen	36.707.614,— (2.667.646,34)	1.101.228,42 (80.029,39)	35.606.385,58 (2.587.616,95)
Lager-Sollwert 31.12.1999			10.781.010,96 (783.486,62)
Lager-Istwert 31.12.1999			9.837.123,20 (714.891,62)
Verlust			943.887,76 (68.595,—)
Forderung an die Versicherung			899.804,— (65.391,31)
tatsächlicher Verlust			44.083,76 (3.203,69)

5.2 Die BA 14 nahm auf der Grundlage des kameralen Ergebnisses der Lagerwarenverrechnung eine händische Gewinn- und Verlustrechnung vor. Sie bediente sich dabei der bereits im Pkt. 4.3.4 des vorliegenden Berichtes erwähnten Berechnung, wobei infolge der kameralen Bruttoverrechnung auf der Einnahmenseite die Umsatzsteuergutschrift und auf der Ausgabenseite gegebenenfalls die Umsatzsteuerzahllast zu berücksichtigen waren.

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, ergibt sich in der kameralen Lagerwarenverrechnung der buchmäßige Lagerwert aus der Summe des Gebühr-/Abstattungsrückstandes bei den Ausgaben sowie der Differenz der Summe der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (sog. voranschlagsunwirksamer Abstattungsrückstand) vermindert um den Gebühr-/Abstattungsrückstand bei den Einnahmen. Ergeben sich – im Idealfall – in einem Rechnungsjahr bei den Einnahmen und Ausgaben keine Gebühr-/Abstattungsrückstände, erreicht auch der voranschlagsunwirksame Abstattungsrückstand den Wert „Null“.

Bei der händischen Berechnung des Lagergewinnes bzw. -verlustes wurde in der BA 14 der anfängliche voranschlagsunwirksame Abstattungsrückstand versehentlich um S 3,— (entspricht 0,22 EUR) zu gering angesetzt, wodurch auch der buchhalterische Wert des Neuwäschelagers per 1. Jänner 1999 geringfügig gegenüber dem Inventurergebnis zurückblieb (vgl. Pkt. 5.3). Diese Differenz bestand das ganze Jahr und bewirkte, dass der Lagergewinn um diese Differenz zu hoch ermittelt wurde und zu Jahresende der buchhalterische Wert des Neuwäschelagers über jenem des tatsächlichen lt. Inventur lag. Betrag der Istwert lt. Inventur S 9.837.123,20 (entspricht 714.891,62 EUR), lag der buchmäßige Wert bei S 9.837.126,20 (entspricht 714.891,84 EUR).

Im Einzelnen setzte sich der Neuwäschelagerwert zum 1. Jänner 1999 aus folgenden drei Teilbeträgen zusammen:

	BA 14 in S	<i>in EUR</i>
Anf. Gebühr-/Abstattungs- rückstand (Ausgaben)	9.186.104,35	667.580,24
Anf. Gebühr-/Abstattungs- rückstand (Einnahmen)	-185.324,26	-13.468,04
Anf. VU Abstattungs- rückstand 1.1.1999	6.969.636,81	506.503,26
Neuwäschelagerwert	15.970.416,90	1.160.615,46

Aus dem Lagerwert zum 1. Jänner 1999 errechnete die BA 14 folgenden „Lagergewinn“ zum 31. Dezember 1999:

	BA 14 in S	<i>in EUR</i>
Neuwäschelagerwert lt. Berechnung der BA 14	15.970.416,90	1.160.615,46
Ausgaben 1999 für Wäsche- kauf	36.512.384,24	2.653.458,44
	52.482.801,14	3.814.073,90
Einnahmen 1999	43.477.149,64	3.159.607,69
Sollwert 31.12.1999	9.005.651,50	654.466,22
Istwert 31.12.1999 lt. Inventur	9.837.123,20	714.891,62
wertmäßige Differenz („Lagergewinn“)	831.471,70	60.425,40

Auf Grund des Fehlers beim anfänglichen voranschlagsunwirksamen Abstattungsrückstand wurde der „Lagergewinn“ mit S 831.471,70 (*entspricht 60.425,40 EUR*) in die Ausgaben des Rechnungsab-
schlusses 1999 aufgenommen, sodass sich der eingangs erwähnte Aus-
gabenbetrag von S 37.343.855,94 (*entspricht 2.713.883,85 EUR*) er-
rechnete.

Anhand der erwähnten (händischen) Gewinn- und Verlustrechnung wird die Abweichung des buchmäßigen Wertes des Neuwäschelagers zum diesbezüglichen Ergebnis der Inventur ermittelt und eine buch-
mäßige Korrektur vorgenommen, u.zw. sowohl in der voranschlags-
unwirksamen Lagerwarenerrechnung als auch in der voranschlags-
wirksamen Verrechnung auf dem Ansatz 5590 – Anstaltenhauptlager.
Dabei schlägt sich ein „Lagergewinn“ als Einnahme und ein „Lager-
verlust“ als Ausgabe nieder. Demgemäß hat die BA 14 die Ausgaben
des Jahres 1999 um den „Lagergewinn“ vermehrt und voranschlagsun-
wirksam verbucht. Die Gegenbuchung als Einnahme erfolgte voran-
schlagswirksam auf dem Haushaltskonto 2 5590 817.002.200 (Sonstige
Kostenbeiträge und Ersätze).

Der von der BA 14 in das Jahr 2000 vorgetragene Lagerwert zum
31. Dezember 1999 setzte sich aus den folgenden drei Teilbeträgen zu-
sammen (wobei auch hier der erwähnte geringfügige Fehler weiterge-
tragen wurde):

	BA 14 in S	<i>in EUR</i>
Gebühr-/Abstattungs- rückstand (Ausgaben)	8.989.765,02	653.311,70
Gebühr-/Abstattungs- rückstand (Einnahmen)	-862.514,26	-62.681,36
VU Abstattungs- rückstand 31.12.1999	1.709.875,44	124.261,49
Buchhaltungswert 31.12.1999	9.837.126,20	714.891,84

Das Kontrollamt empfahl, dass auch die SWR für die Gebarung des Ansatzes 5590 eine Gewinn-Verlustrechnung anstellen und ihr Ergebnis mit den Daten der BA 14 vergleichen möge, um etwa vorhandene Differenzen erkennen und bereinigen zu können.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Der Empfehlung des Kontrollamtes ist durch die Transferierung des Ansatzes 5590 in den Ansatz 8840 bereits entsprochen. Eine Gewinn- und Verlustrechnung wird künftig erstellt werden.

5.3 Der anfängliche Gebühr-/Abstattungsrückstand bei den Ausgaben ergab, wie bereits unter Pkt. 5.2 ausgewiesen, per 1. Jänner 1999 den Betrag von S 9.186.104,35 (*entspricht 667.580,24 EUR*). Davon waren lt. den Berechnungen des Kontrollamtes im Jahre 1999 tatsächlich nur S 8.736.398,06 (*entspricht 634.898,81 EUR*) abgestattet, d.h. bezahlt worden. Die ungeklärte Differenz von S 449.706,29 (*entspricht 32.681,43 EUR*) stammte aus Vorjahren, wobei deren Zuordnung zu konkreten Einzelgebührstellungen lt. Auffassung des Leiters der BA 14 nur mehr mit kaum vertretbarem Zeitaufwand möglich ist. Eine Korrektur des Gebühr-/Abstattungsrückstandes um die ungeklärte Differenz bewirkt automatisch – wie bereits erwähnt – eine entsprechende Änderung beim voranschlagsunwirksamen Abstattungsrückstand, wodurch der summarische Ausgleich gegeben ist. Wenngleich Unstimmigkeiten in den Buchhaltungsdaten zwar zu keinem Schaden für die Stadt Wien führen, werden unbereinigte Gebührstellungen immer weitergeschleppt, wie dies bei der Differenz von S 3,- (*entspricht 0,22 EUR*) der Fall wäre.

Um dem Prinzip der Ordnungsmäßigkeit zu entsprechen, sollten die anfänglichen Gebühr-/Abstattungsrückstände nach den ihnen tatsächlich zu Grunde liegenden einzelnen Rechnungsbeträgen aufgeschlüsselt werden, sodass sie gegebenenfalls zeitgerecht und verursachungsgemäß bereinigt werden können.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird die SWR künftig nachkommen.

6. Versorgung mit Druckwerken

In der Drucksortenstelle des KAV, die sich im Pavillon V des OWS (vormals PKH) befindet, sind zwei Vollzeitbeschäftigte tätig. Einem Kanzleibediensteten sind die Verwaltungstätigkeiten übertragen, während eine Magazineurin für die Lagerung und Ausgabe der rd. 300 verschiedenen Drucksorten zuständig ist.

6.1 Die erforderlichen Drucksorten werden von den Anstalten zum Teil zweimal pro Jahr, zum Teil auch wöchentlich angefordert. Im Drucksortenmagazin werden die zu liefernden Mengen vorbereitet und nach Terminvereinbarung von der betreffenden Anstalt abgeholt. Eine Zustellung durch die Drucksortenstelle ist nicht vorgesehen.

6.2 Die ausgegebenen Drucksortenmengen werden in Karteien evident gehalten. Wird ein Lagerstand unterschritten, so bestellt der Kanzleibedienstete auf Grund von entsprechenden Ausschreibungen teils bei Privatfirmen, teils bei der Magistratsabteilung 54 die entsprechenden Drucksorten.

6.3 Die Ausgaben für den Einkauf der Drucksorten wurden – im Gegensatz zur Wäscheanschaffung – im Rahmen der voranschlagswirksamen Gebarung auf Ansatz 5590, Post 457, verrechnet.

Im Jahre 1999 fielen bei diesem Ansatz Ausgaben von insgesamt S 1.707.819,50 (*entspricht 124.112,08 EUR*) an, die zur Gänze für den Einkauf von Druckwerken aufgewendet wurden und sich wie folgt verteilten:

Ausgaben in S (in EUR)	brutto	USt	netto
a) von Privatfirmen gedruckte nichtmedizinische Druckwerke	1.063.895,54 (77.316,30)	177.315,90 (12.886,05)	886.579,64 (64.430,26)
Druckwerke für Unterricht	206.172,18 (14.983,12)	34.362,03 (2.497,19)	171.810,15 (12.485,93)
Summe	1.270.067,72 (92.299,42)	211.677,93 (15.383,24)	1.058.389,79 (76.916,19)
b) von der MA 54 gedruckte nichtmedizinische Druckwerke	437.751,78 (31.812,66)	–	437.751,78 (31.812,66)
Gesamtausgaben für Druckwerke	1.707.819,50 (124.112,08)	211.677,93 (15.383,24)	1.496.141,57 (108.728,85)

6.4 Im Jahre 1999 standen diesen Ausgaben folgende Einnahmen gegenüber:

Einnahmen aus der Veräußerung von Druckwerken in S (in EUR)	brutto	USt	netto
Ersätze für Anbotsunterlagen	726,00 (52,76)	66,00 (4,80)	660,00 (47,96)
Veräußerung von Handelswaren	9.044,46 (657,29)	797,87 (57,98)	8.246,59 (599,30)
Veräußerung von Handelswaren – Vergütung MA	1.587,25 (115,35)	–	1.587,25 (115,35)
Summen der Einnahmen	11.357,71 (825,40)	863,87 (62,78)	10.493,84 (762,62)

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Drucksorten deckten nur einen geringen Teil der Ausgaben und betrafen Ersätze für Angebotsunterlagen für die von der Drucksortenstelle veranlassten Ausschreibungen sowie die Abgabe an andere teils private Abnehmer, wie etwa das KH Mistelbach oder das Evangelische KH Wien, teils an andere Dienststellen des Magistrats, wie etwa das Kinderheim Biedermannsdorf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Druckwerke in nur so geringem Ausmaß benötigt und abgegeben wurden. Es war nämlich eine direkte Verrechnung zwischen der Drucksortenstelle und den einzelnen Anstalten des KAV nicht vorgesehen.

6.4.1 In den verbuchten Rechnungen wird der Einzelpreis einer Drucksorte zzgl. 12% Verwaltungskostenbeitrag und 10% USt vorgeschrieben. Bei Skripten etwa für Krankenpflegeschulen wird ein Honorarzuschlag von 15% angerechnet. Diese Rechnungen wurden in der Kassa des OWS bezahlt:

Skriptum „Recht“	Stück	Gesamtpreis	Einzelpreis
Druckkosten in S (in EUR)	1200	76.680,00 (5.572,55)	63,90 (4,64)
Honorarzuschlag*		15%	9,59 (0,70)
Verwaltungskostenzuschlag*		12%	7,67 (0,56)
Gesamtpreis			81,16 (5,90)
10% USt			8,11 (0,59)
Einzelpreis, gesamt			89,27 (6,49)

*) jeweils gerechnet vom Einzeleinkaufspreis

6.4.2 Wie der mit der Verrechnung befasste Mitarbeiter dem Kontrollamt mitteilte, habe er diese Verrechnungsmodalität vom früheren Leiter des AHL übernommen, er verfüge über keinerlei diesbezügliche erlassmäßige Unterlagen. Auch waren dem KAV und den BA 14 bzw. 23 solche nicht bekannt. Das Kontrollamt regte daher an, diese Materie einer Regelung zu unterziehen, wobei der Erlass der Magistratsdirektion vom 24. Juli 1985, MD-1341-1/85, bzw. das Rundschreiben der Magistratsabteilung 6 – Rechnungsamt vom 18. November 1986, 33/86, als Basis herangezogen werden könnte.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Wie bereits angeführt wurde, soll die künftige Leistungsverrechnung über die Geschäftsstelle des FE-Neu erfolgen. Die entsprechenden Richtlinien dafür werden vom FE-Neu erstellt werden.

7. Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge

Wie der Leiter der BA 14 das Kontrollamt informierte, sei es seit jeher vorgesehen gewesen, dass der Ansatz 5590 (wie der Ansatz 5002 – Generaldirektion KAV) ausgeglichen zu bilanzieren ist. Dies wird dadurch erreicht, dass nach Verbuchung einiger verrechnungstechnischer Einnahmen die verbleibende Differenz zu den Ausgaben in Form von Verwaltungskostenbeiträgen nach einem bestimmten Schlüssel allen Anstalten anteilmäßig angerechnet wird.

7.1 Zu den verrechnungstechnischen Einnahmen gehörten zunächst die Pönaleabzüge wegen nicht rechtzeitig gelieferter Wäschesorten. Sie schlugen sich mit S 87.336,74 (*entspricht 6.347,01 EUR*) zu Buche.

Weiters war die Position „Lagergewinn (Wäsche)“ im Gesamtbetrag von S 831.471,70 (*entspricht 60.425,40 EUR*) zu berücksichtigen.

Die Umsatzsteuergutschrift im Betrag von S 210.511,66 (*entspricht 15.298,48 EUR*) errechnete sich aus der ausgabenseitigen Vorsteuer in Höhe von S 211.677,93 (*entspricht 15.383,24 EUR*) abzüglich der einnahmenseitigen Zahllast im Betrag von S 1.166,27 (*entspricht 84,76 EUR*). Diese Zahllast setzte sich aus der USt der Pönaleabzüge und den Einnahmen aus der Veräußerung von Druckwerken zusammen.

Nach Berücksichtigung dieser Posten ergaben sich die folgenden Verwaltungskostenbeiträge:

Verrechnungstechnische Einnahmen in S (in EUR)	brutto	USt	netto
Pönaleabzug bei Rechnungen	87.336,74 (6.347,01)	302,40 (21,98)	87.034,34 (6.325,03)
Lagergewinn (Wäsche)	831.471,70 (60.425,40)	–	831.471,70 (60.425,40)
Umsatzsteuergutschrift	210.511,66 (15.298,48)	210.511,66 (15.298,48)	–
Summe der Einnahmen	1.129.320,10 (82.070,89)	210.814,06 (15.320,46)	918.506,04 (66.750,44)
Einnahmen aus der Veräußerung von Druckwerken	11.357,71 (825,40)	863,87 (62,78)	10.493,84 (762,62)
Gesamteinnahmen	1.140.677,81 (82.896,29)	211.677,93 (15.383,24)	928.999,88 (67.513,05)
Gesamtausgaben	1.707.819,50 (124.112,08)	211.677,93 (15.383,24)	1.496.141,57 (108.728,85)
Verwaltungskostenbeiträge	567.141,69 (41.215,79)	–	567.141,69 (41.215,79)

7.2 Der Aufteilungsschlüssel wurde zuletzt im Jahre 1998 vom KAV festgelegt. Im Jahre 1999 wurden folgende Beträge vorgeschrieben:

Ansatz	Anstalt	%	S	EUR
4221	Pflegeheim SMZO	0,65	3.686,42	267,90
4224	Pflegeheim Baumgarten	1,81	10.265,26	746,01
4225	Pflegeabt. Pulmologisches Zentrum	0,31	1.758,14	127,77
4226	Pflegeheim Sanatoriumstraße	0,45	2.552,14	185,47
4238	Geriatrizentrum am Wienerwald	5,59	31.703,22	2.303,96
4239	Pflegeheim Liesing	0,82	4.650,56	337,97
4245	Pflegeheim St. Andrä/Traisen	0,52	2.949,14	214,32
4257	Pflegeheim Ybbs	0,52	2.949,14	214,32
4259	Pflegeheim Klosterneuburg	0,61	3.459,56	251,42
4283	Pflegeheim Sophienspital	0,31	1.758,14	127,77
4286	Förderpflegeheim Baumgartner Höhe	0,25	1.417,85	103,04
4287	Förderpflegeheim Ybbs	0,39	2.211,85	160,74
4210	Zwischensumme	12,23	69.361,42	5.040,69
5509	Krankenhaus Floridsdorf	1,41	7.996,70	581,14
5511	Krankenanstalt Rudolfstiftung	6,98	39.586,49	2.876,86
5512	Kaiser-Franz-Josef-Spital	5,98	33.915,07	2.464,70
5513	Preyer'sches Kinderspital	0,99	5.614,70	408,04
5516	Krankenhaus Lainz	8,38	47.526,47	3.453,88
5518	Kaiserin-Elisabeth-Spital	2,23	12.647,26	919,11
5519	Wilhelminenspital	9,54	54.105,32	3.931,99
5521	Donauspital	9,04	51.269,61	3.725,91
5523	Sophienspital	0,91	5.160,99	375,06
5525	Pulmologisches Zentrum	2,90	16.447,11	1.195,26
5528	Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	0,80	4.537,13	329,73
5534	Semmelweis-Frauenklinik	0,83	4.707,28	342,09
5541	Maria-Theresien-Schlüssel	0,51	2.892,42	210,20
5548	Neurolog. Krankenhaus Rosenhügel	1,39	7.883,27	572,90
5510	Zwischensumme	51,89	294.289,82	21.386,88
5526	Psych. Krankenh. Baumgartner Höhe	3,55	20.133,53	1.463,16
5557	Therapiezentrum Ybbs	0,80	4.537,13	329,73
5530	Zwischensumme	4,35	24.670,66	1.792,89
8840	SWR	0,41	2.325,28	168,98
5500	AKH	31,12	176.494,49	12.826,35
Gesamt		100,00	567.141,67	41.215,79

7.3 Wie bereits erwähnt, versorgt die Drucksortenstelle alle Anstalten des KAV mit Druckwerken, Wäsche hingegen wird vom AHL nicht an alle Anstalten abgegeben. Falls die Beschaffung von Neuwäsche künftig – wie im Pkt. 4.2 empfohlen – nicht mehr auf dem Ansatz 5590 verbucht werden würde, könnten die aus der Drucksortengebarung resultierenden Verwaltungskostenbeiträge in korrektem Ausmaß an die versorgten Dienststellen weiterverrechnet werden. Für 1999 hätten sich dabei folgende Verwaltungskostenbeiträge – ohne Berücksichtigung des Aufwandes für die beiden Mitarbeiter in der Drucksortenstelle, die im Personalstand des OWS geführt werden, für dieses jedoch keine Leistungen erbringen – ergeben:

Ermittlung der Verwaltungskostenbeiträge	S	EUR
Einnahmen aus der Veräußerung von Druckwerken	11.357,71	825,40
Umsatzsteuergutschrift	210.511,66	15.298,48
Einnahmen insgesamt	221.869,37	16.123,88
Ausgaben insgesamt	1.707.819,50	124.112,08
Verwaltungskostenbeiträge	1.485.950,13	107.988,21

Da der „Lagergewinn“ auch jenen Anstalten anteilig zugute kam, die keine oder nur unverhältnismäßig wenig Wäsche aus dem AHL bezogen hatten, wurden z.B. der Krankenanstalt Rudolfstiftung im Jahre 1999 als Verwaltungskostenbeiträge aus der Drucksortengebarung statt richtigerweise S 103.719,32 (*entspricht 7.537,58 EUR*) nur S 39.586,49 (*entspricht 2.876,86 EUR*) vorgeschrieben.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass hiedurch insgesamt gesehen keinerlei Schaden entstanden ist, doch sollten auch die Vorgänge in der internen Verrechnung plausibel sein.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Bei allen Überlegungen nach Kostenwahrheit und -transparenz sollte der damit einhergehende administrative Aufwand nicht außer Acht gelassen bzw. muss dieser (in Kosten bewertet) dem zu erwartenden Nutzen gegenübergestellt werden. Ungeachtet dessen wird der Empfehlung des Kontrollamtes jedoch Rechnung getragen werden.

**KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund),
Prüfung der von Verwaltungs- und Kanzleipersonal erbrachten
Inspektions- und Journaldienste**

(vgl. Prüfbericht Seite 147, Tätigkeitsbericht 2000)

Äußerung der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Zu Punkt 3.4:

Der Empfehlung des Kontrollamtes entsprechend wurden mit dem AKH umgehend Gespräche bezüglich der erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes aufgenommen.

Ein Inspektionsdienst wurde im AKH in eine Wohnungsbereitschaft umgewandelt, der zweite Inspektionsdienst bleibt bestehen.

Zu Punkt 5.5:

Weiters wurde eine Arbeitsgruppe zur Zusammenlegung bestehender Permanenzdienste am Gelände des Krankenhauses Lainz (KHL) und des Geriatriezentrums am Wienerwald (GZW) eingerichtet. Ab 1. Jänner 2002 wird der Inspektionsdienst des GZW auf das KHL ausgeweitet, die beiden Hausaufsichten werden für das gesamte Areal nur mehr einen gemeinsamen Nachdienst stellen.

Zu Punkt 6.4:

Bezüglich der im Wilhelminenspital zu setzenden Maßnahmen wurde vorerst Terminaufschub gewährt, danach werden weitere Gespräche bzw. Umsetzungsschritte eingeleitet.

Zu Punkt 7.5:

Im Sozialmedizinischen Zentrum Ost wurde mit Wirksamkeit vom 1. April 2001 ein Inspektionsdienst eingerichtet.

Zu Punkt 8.6:

Die für die Evaluierung erforderlichen Daten bezüglich des im Kaiserin-Elisabeth-Spital eingerichteten Journaldienstes befinden sich zur Auswertung in der Generaldirektion.

Vom Sozialmedizinischen Zentrum Floridsdorf wird die Datenübermittlung noch erwartet.